

die den sich bewerbenden Personen Müller und Singer über die zulässige eine Stimme hinaus gegebenen Stimmen mitgerechnet; diese sechs Stimmen sind ungültig, aber vergeben.

**<sup>5</sup>Grundsatz: Auch ungültige Stimmen sind vergeben.**

<sup>6</sup>Die Personen Wolf, Nagel, Kolb, Dr. Bauer, Zenker und Huber erhalten keine Stimme, denn die wählende Person hat kein Listenkreuz gesetzt. <sup>7</sup>Das bloße Streichen von Namen stellt keine gültige Stimmvergabe an die nicht gestrichenen Personen dar.

**<sup>8</sup>Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

<sup>9</sup>Die wählende Person hätte auch die Möglichkeit gehabt, zusätzlich ein Listenkreuz zu setzen.

<sup>10</sup>In diesem Fall wären die nicht vergebenen fünf Reststimmen den sich bewerbenden Personen Wolf, Nagel, Kolb, Dr. Bauer und Zenker zugutegekommen. <sup>11</sup>Die den sich bewerbenden Personen Müller und Singer ungültig gegebenen fünf Stimmen wären verbraucht und könnten dem in der Kopfleiste angekreuzten Wahlvorschlag nicht zugutekommen.

<sup>12</sup>Die Stimmvergabe wäre **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen vergeben, soweit eine nicht bereits vorgedruckte wählbare Person mehrmals handschriftlich auf dem Stimmzettel benannt worden wäre und soweit eine bereits vorgedruckte Person nochmals oder noch mehrmals auf dem Stimmzettel benannt worden wäre und dadurch mehr als eine Stimme erhalten hätte.

**<sup>13</sup>Grundsatz: Bei der Mehrheitswahl kann stets nur eine Stimme je Person gültig sein.**

<sup>14</sup>Wäre die Gesamtstimmenzahl durch die Einzelstimmen, wobei auch die ungültig vergebenen Stimmen eingerechnet werden, überschritten, wäre die Stimmvergabe insgesamt **ungültig**.

<sup>15</sup>Hätte die wählende Person den Namen einer nicht wählbaren Person handschriftlich hinzugefügt, wäre die Stimmvergabe insoweit **ungültig** und die Stimme bzw. die Stimmen wären ebenfalls vergeben. <sup>16</sup>Auch die handschriftliche Ergänzung einer nicht wählbaren Person kann dazu führen, dass die Stimmvergabe insgesamt ungültig ist, wenn die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschritten wurde, oder dazu führen, dass die Kennzeichnung in der Kopfleiste nicht als Vergabe von Stimmen gilt, wenn die Gesamtstimmenzahl voll ausgenutzt wurde.

**74. Stimmauswertung bei der Bürgermeisterwahl – Beispiele – (§§ 77, 84)**

**74.1 Erstes Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen**

<sup>1</sup>Die wählende Person streicht zwei Namen sich bewerbender Personen, ohne den Namen der nicht gestrichenen Person zu kennzeichnen.

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	<b>Huber Josef</b> , Landwirt, Feldgeschworener	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	<b>Zöllner Gisela</b> , M. A., Angestellte, Kreisheimatpflegerin	<input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 3 Kennwort C-Partei	<b>Wolf Sebastian</b> , Schreinermeister, Feuerwehrkommandant	<input type="radio"/>

<sup>2</sup>Der Stimmzettel ist **ungültig**.

<sup>3</sup>Die wählende Person hat zwar zu erkennen gegeben, dass sie die Bewerberin Zöllner und den Bewerber Wolf nicht wählen will. <sup>4</sup>Sie hat aber nicht positiv klargemacht, dass sie den Bewerber Huber wählen will. <sup>5</sup>Dies kann ihr auch nicht unterstellt werden.

**<sup>6</sup>Grundsatz: Streichen allein genügt nicht; es muss immer eine positive Willensbekundung dazukommen!**

**74.2 Zweites Beispiel – mehrere vorgedruckte sich bewerbende Personen**

<sup>1</sup>Die wählende Person „häufelt“ bei einer sich bewerbenden Person

Wahlvorschlag Nr. 1 Kennwort A-Partei	<b>Huber Josef</b> , Landwirt, Feldgeschworener	<b>3</b> <input type="radio"/>
Wahlvorschlag Nr. 2 Kennwort B-Partei	<b>Zöllner Gisela</b> , M. A., erste Bürgermeisterin	<input type="radio"/>